



STATUTEN

des Bogenschützenvereins Archery Club Sagittarius – Union Bogensport Wien
kurz „AC Sagittarius“

Inhalt

I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§1 Name, Sitz und Tätigkeit	3
§2 Zweck des Vereines.....	3
§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	3
§4 Dauer des Vereines	4
II - MITGLIEDSCHAFT	5
§5 Arten der Mitgliedschaft.....	5
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§8 Rechte der Mitglieder	8
§9 Pflichten der Mitglieder.....	8
§10 Beiträge.....	8
III – ORGANE	9
§11 Organe des Vereines.....	9
§12 Die Mitgliederversammlung	10
§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	12
IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Archery Club Sagittarius –Union Bogensport Wien" kurz „AC Sagittarius“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Der Verein gehört dem Landesdachverband „Sportunion Wien“ an.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter
Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur, sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus.
- (3) Zweck des Vereines ist die Förderung des Bogensportes, die Gesundheitsförderung der Mitglieder, die Sicherheit, Pflege und
Verbreitung des Bogensports, das Betreiben entsprechender Sportanlagen, auch als Tourismusziel für Bogenschützen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Die Abhaltung von Veranstaltungen, Fortbildungen und Lehrgängen
 - b) Die Abhaltung von Wettkämpfen
 - c) Die Organisation von Mitgliederreisen
 - d) Die Errichtung und die Leitung von Sportanlagen
 - e) Die Herausgabe von Publikationen
 - f) gesellige Zusammenkünfte
 - g) professionelle Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der wertschätzende und respektvolle Umgang miteinander

STATUTEN

des Bogenschützenvereins „Archery Club Sagittarius“ – Union Bogensport Wien
kurz „AC Sagittarius“



(2) Als materielle Mittel dienen:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen, Fortbildungen und Lehrgängen
- c) Abgeltung nicht durch eine Mitgliedschaft abgedeckter Leistungen
- d) Erträge aus vereinseigenen Unternehmen, der vereinseigenen Kantine(n) für die Mitglieder des Clubs
- e) Medien- und Werbeeinnahmen
- f) Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
- g) Geld- und Sachspenden
- h) Kooperationen mit Unternehmen und Firmen
- i) Kapitalzinsen
- j) Sponsoring

(3) Die Höhe der unter §3 Abs 2 lit a) angeführten Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Beiträge werden innerhalb einer Woche nach Beitritt fällig. Es wird die volle Jahresgebühr verrechnet, die Mitgliedschaft ist dann für 365 Tage (366 Tage in einem Schaltjahr) gültig. Folgebeträge werden, sofern keine Kündigung innerhalb der Frist vorliegt, nach 365 Tagen (366 Tage in einem Schaltjahr) verrechnet und sind innerhalb von 3 Wochen fällig.

§4 Dauer des Vereines

(1) Die Dauer des Vereines ist unbeschränkt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Vereinsjahr kann vom Mitgliedsjahr abweichen (siehe §3 Abs. 4)

II - MITGLIEDSCHAFT

§5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die voll an der Vereinsarbeit beteiligt sind. Dies beinhaltet auch alle Personen mit offizieller Funktion im Verein. Eine ordentliche Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedbeitrages (siehe §3 Abs 2 bis Abs 4).

(3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags (siehe §3 Abs 2 bis Abs 4) fördern.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die einen vereinbarten Beitrag zahlen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Wien, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die „**AC-Sagittarius Union Bogensport Wien** „ angehört. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

(7) Jedes Mitglied erklärt sich weiteres damit einverstanden, dass im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen erstelltes Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken für die Sportunion verwendet werden darf.

(8) Jegliche Verarbeitung der Daten unterliegt unabhängig der Zustimmung den Richtlinien der DSGVO. Für die Einhaltung ist der Vorstand verantwortlich. Die Umsetzung zur Einhaltung der Richtlinie darf im Rahmen eines Vorstand-Beschlusses an ein ordentliches Vereinsmitglied delegiert werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Ansuchen an den Vorstand. Das Ansuchen hat mittels vereinseigenen Formblatts zu erfolgen. Das Ansuchen ist dem Vorstand vorzulegen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder, welche natürliche oder juristische Personen, oder Körperschaften sind, erfolgt ausschließlich nach schriftlichem Ansuchen an den Vorstand. Das Ansuchen hat mittels vereinseigenen Formblattes zu erfolgen. Das Ansuchen ist dem Vorstand vorzulegen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Abgabe von Gründen verweigert werden. Die Einzahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages, sowie die Anerkennung der Statuten, sind verpflichtend.

(3) Fördernde Mitglieder werden durch Vereinbarung mit dem Vorstand, der deren Rechte und Pflichten regelt, für eine definierte Zeitspanne aufgenommen und haben die Statuten des Vereines anzuerkennen.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind, weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Aberkennung und Auflösung des Vereines, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Mitgliedjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich postalisch oder via E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Meldung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe beziehungsweise das Empfangsdatum des Mailservers des Empfängers maßgeblich.

(3) Ausschluss – Dieser kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, die eine Androhung des Ausschlusses enthalten muss, länger als zwei Monate mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand mittels Beschlusses kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durchführen. Es reicht eine qualifizierte Mehrheit.

Nur folgende Gründe können als Grundlage für einen Ausschluss ohne Schiedsgerichtsverfahren herangezogen werden:

- a) unehrenhaftes Verhalten
- b) grobe Verletzung der Mitgliedspflichten
- c) Setzen eines sonstigen Verhaltens, welches den Ruf des Vereines schädigt
- d) Grober Verstoß gegen die Sicherheitsregeln
- e) Verstoß gegen Dopingbestimmungen

(4) Aberkennung – Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Obmannes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen, wenn vereinsschädigendes Verhalten des Ehrenmitgliedes vorliegt.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, oder solche deren Mitgliedschaft abgelaufen ist, haben weder auf Rückerstattung von Beiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben im Rahmen der Statuten teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihnen allein steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

§9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Ehre und Ansehen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese geschädigt werden können
- (2) Die Vereinsstatuten sind zu beachten und den Anordnungen des Vorstands ist Folge zu leisten
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§10 Beiträge

- (1) Die jeweiligen Beiträge und Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages erhoben werden. Eine Sonderumlage benötigt einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Zweck und die Art der Verwendung der Sonderumlage muss klar definiert sein und eindeutig den Vereinszielen laut Statuten dienen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Der Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten (siehe §3 Abs. 4).

III – ORGANE

§11 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§14), der Vorstand (§16), die Rechnungsprüfer (§18) und das Schiedsgericht (§19).
- (2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach den geltenden Gesetzen und den Statuten.
- (3) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- (4) In die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Organe können nur ordentliche Mitglieder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufungen sind zulässig.
- (5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder im Bedarfsfall von einer durch Schriftführer nominierten Person auszufertigen und zu unterzeichnen. Sollte der Schriftführer dem nicht nachkommen können, so kann der Sitzungsleiter eine Person für die Sitzung nominieren. Die Niederschrift muss anschließend ehestmöglich dem Schriftführer übergeben werden.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der im § 11 Abs 1 genannten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

§12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands außerhalb des Sitzes des Vereines abgehalten werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) über Beschluss des Vorstands
 - b) über Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) über Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 Vereins Gesetz)
 - (e) über schriftlichen Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses oder Einlangens des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, Ort und vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands, durch einen Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereins Gesetz) oder durch einen Kurator (Abs. 3 lit. f).
- (6) Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der Aufnahme in die Tagesordnung einverstanden sind.
- (7) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen auch in der Mitgliederversammlung zu stellender Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (8) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann oder der jeweilige Sitzungsleiter. Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung eines ordentlichen Mitgliedes durch mehr als zwei ordentliche Mitglieder ist unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ausnahmen stellen Punkte in §12 Abs. 11 dar.
- (11) Nachstehende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen:
- a) Änderung der Statuten
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Die Wahl des Obmannes leitet das an Mitgliedsjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.
- (13) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:
- a) Name des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und eines allenfalls erschienenen Behördenvertreters
 - b) Namen der anwesenden Vereinsfunktionäre
 - c) Namen und Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - e) das Stimmverhältnis bei Wahlen und Beschlussfassungen unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes
 - f) Angaben über andere Vorgänge
 - g) Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Mitgliederversammlung
 - h) Unterfertigung durch den Leiter der Mitgliederversammlung und den Schriftführer.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer
- g) Entlastung der Funktionäre (Vorstand)
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und einem Beirat. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen, die anderen, genannten Mitglieder des Vorstandes unterstützen den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Im Falle der Abwesenheit übernimmt der Obmann Stellvertreter, gemeinsam mit dem Beirat die Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen. Der Kassier ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(2) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgabe zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; in Bank,- und Geldangelegenheiten Vertreten der Obmann und der Kassier.
- b)) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 12 Abs. 2, sowie Abs. 3 lit. a – f dieser Statuten
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

STATUTEN

des Bogenschützenvereins „Archery Club Sagittarius“ – Union Bogensport Wien
kurz „AC Sagittarius“



- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl oder Neubestellung eines Nachfolgers im Amt.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann oder der jeweilige Sitzungsleiter.
- i) Eine Abberufung des Vorstands ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und aus wichtigem Grund möglich.
- j) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Obmanns ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Obmanns für den Rest der Amtsdauer einzuberufen.

§15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf der Hauptversammlung bis zu 3 Personen, von denen eine im Falle der Einberufung des Schiedsgerichts die Rolle des 3. Schiedsrichters einnehmen. Die auf der Hauptversammlung gewählten ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts werden mit der Ernennung zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen Mitglieder der auf der Hauptversammlung gewählten Schiedsrichter (siehe §16 Abs. 2) einen Vertreter aus ihren Reihen zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann sich dazu an den Maßnahmen des Maßnahmen-Katalogs bedienen als auch den Ausschluss wegen Verstößen gegen §7 Abs. 3 lit a -e. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Der Maßnahmen Katalog beinhaltet mögliche Konsequenzen basierend auf den Entscheidungen des Schiedsgerichts. Er dient dazu, dass neben dem Ausschluss aus dem Verein andere, weniger permanente Konsequenzen verhängt werden können.
- (6) Änderungen am Maßnahmenkatalog müssen von Mitgliedern der auf der Hauptversammlung gewählten Schiedsrichter (siehe §16 Abs. 2) schriftlich dem Vorstand zur Wahl vorgelegt werden. Änderungen bedürfen der qualifizierten Mehrheit durch den Vorstand, mindestens jedoch 3 Personen.

STATUTEN

des Bogenschützenvereins „Archery Club Sagittarius“ – Union Bogensport Wien
kurz „AC Sagittarius“



§17 Bekanntmachungen

1) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen, soweit im Besonderen nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Anschlag, via der Applikation „Whatsapp“ in Vereinskanälen oder per Email. Jeder Funktionär hat sich an Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Öffentliche Erklärungen dürfen keine Herabsetzung, Diskriminierung oder Schädigung des Vereines, eines Funktionärs, eines Mitgliedes oder eines Sponsors enthalten. Grundsätzlich dürfen Erklärungen an die Medien nur durch den Vorstand oder ihre besonders Beauftragten erfolgen.

IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§18 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls-gemeinnützigen Landesdachverband „Sportunion Wien“. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §34 ff BAO.

Wien, am 16.05.2026